

Satzung

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen **Liederkranz Hochdorf Enz e.V.** Er bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Auftreten in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 71735 Eberdingen-Hochdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband e.V.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern (aktive)
- b) fördernden Mitgliedern (passive)
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Interessent schriftlich einen Aufnahmeantrag gestellt hat.
- b) förderndes Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über seine Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt vom Gesamtausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden (aktiven) Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Verein förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, oder Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§8) für das laufende Jahr noch bezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge noch zu begleichen. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die über längere Zeit den Singstunden unentschuldigt ferngeblieben sind, nach vorheriger Mahnung, von der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft des Vereins überschreiben.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, oder sonst ihren Pflichten nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitglieder die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, haben das Recht, in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dagegen Berufung einzulegen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend. Der Ausgeschiedene hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 9 Verwendung der Mittel

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke die der Förderung der Kunst und Bildung dienen, oder einer anderen gemeinnützigen, mildtätigen Körperschaft zugeführt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Gesamtausschuss

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Hauptversammlung, die jährlich im ersten Quartal des Jahres stattfindet, einen Vorstand und die Ausschussmitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Vorstand und Ausschuss bleiben so lange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Geschäftsführer/in

Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in
- b) 4 Mitglieder des Vereins

Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohl des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Der Aufgabenschwerpunkt des/der Vorsitzenden sollte dabei die Leitung und Organisation des Chores beinhalten, die des Geschäftsführer/in die laufende Geschäfte, Organisation und Verwaltung des Vereins und seinem Vereinsvermögen. Eine detaillierte Aufgabenverteilung sowie Beschreibung kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand, neben der im ersten Quartal des Jahres regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzugeben. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§18), werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst und durch den Protokollführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll.

Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen.

- a) Wahl des/der Vorsitzenden
Wahl des/der Geschäftsführers/in
Wahl von 4 Ausschuss-Mitgliedern
Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- b) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Die Erledigung der gestellten Anträge

§ 14 Aufgaben des Ausschusses

Der Gesamtausschuss beschließt über die inneren Angelegenheiten des Vereins und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt über etwa notwendige Anschaffungen und er regelt die Besoldung der musikalischen Leiter. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers/in und drei weiteren Ausschussmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / Geschäftsführers/in.

§ 15 Chorleiter / Chorbeirat

15.1 Chorleiter

Der musikalische Leiter wird durch die aktiven Mitglieder gewählt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung von Programmen für Veranstaltungen und allen anderen Auftritten in der Öffentlichkeit. Dabei hat er auf die Wünsche der Mitglieder Rücksicht zu nehmen und dies mit dem Chorbeirat und Vorstand abzustimmen.

15.2 Chorbeirat

Der Chorbeirat wird auf die Dauer von 3 Jahren von den aktiven Mitgliedern des Vereins gewählt (im Zyklus der übrigen Wahlen des Vereins). Die Aufgaben des Chorbeirats besteht aus:

- a) Planung und Durchführung von Auftritten und Konzerten.
- b) Beratende Tätigkeit beim Liedgut
- c) Bindeglied zw. Chor und Vorstand bei Ausschusssitzungen

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in erstatten in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Der/die Geschäftsführer/in berichtet über die finanzielle Lage des Vereins und der Chorleiter über die musikalische Arbeit des vergangenen Jahres. Dem/der Geschäftsführer/in soll nach Anhörung der Kassenprüfer von der Versammlung Entlastung erteilt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Mitgliederversammlung vom 18. März 2017 und mit der unverzüglichen Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart in Kraft.

Eberdingen-Hochdorf

18. März 2017

gez. Vorstand

**1. Vorsitzender
Erwin Stadtfeld**



**Geschäftsführer
Josua Merdes**

